

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. August 2003

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2975)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/607/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Slowakische Republik ist ein Land, das der Gemeinschaft beitreten wird. Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in diesem Land durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert, vermarktet und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Anforderungen der Richtlinie 91/493/EG sind in das nationale Recht der Slowakei umgesetzt worden.
- (3) Die „State Veterinary and Food Administration (SVFA)“ ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die SVFA hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von zum direkten Verzehr bestimmten lebenden Süßwasserfischen aus der Aquakultur eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus der Slowakei in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen. Diese Bestimmungen müssen umfassen, dass zum direkten Verzehr bestimmte lebende Süßwasserfische aus der Aquakultur zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden dürfen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis sollte sich auf eine Mitteilung der SVFA an die Kommission stützen.
- (7) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „State Veterinary and Food Administration (SVFA)“, unterstützt von der „District Veterinary and Food Administration (DVFA)“ ist die zuständige Behörde, die in der Slowakei zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei- und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse aus der Slowakei müssen die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllen.

Artikel 3

(1) Fischereierzeugnisse sind lebende Fische aus der Süßwasseraquakultur, die zum direkten Verzehr bestimmt sind und einer der folgenden Arten angehören:

- a) Karpfen (*Cyprinus carpio*),
- b) Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*),
- c) Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*),
- d) Hecht (*Esox lucius*),
- e) Katfisch (*Silurus glanis*),
- f) Zander (*Stizostedion lucioperca*),
- g) Forelle (*Oncorhynchus mykiss*, *Salmo trutta*),
- h) Äsche (*Thymallus thymallus*),
- i) Bachforelle (*Salvelinus fontinalis*).

(2) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(3) Die Bescheinigungen müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

(4) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der SVFA sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „SLOWAKEI“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 23. August 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus der Slowakei, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: SLOWAKEI
Zuständige Behörde: „State Veterinary and Food Administration (SVFA)“
Kontrolldienst: „District Veterinary and Food Administration (DVFA)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Aquakulturerzeugnisses:
— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
— Aufmachung des lebenden Erzeugnisses:
— Gegebenenfalls Codenummer:
— Art der Verpackung:
— Zahl der Packstücke:
— Eigengewicht:
— Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die von der SVFA zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind:
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

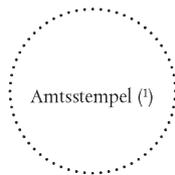
Die Erzeugnisse werden versandt
von: (Versandort)
nach: (Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Transportmittel:
Name und Anschrift des Versenders:
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:
1. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise erzeugt, behandelt und gegebenenfalls verpackt und gelagert worden sind;
 2. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 3. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 4. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 5. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG sowie der Entscheidung 2003/607/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am

(Ort) (Datum)



Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Kategorie
SK 9-1	ESOX	Jovsa — District Michalovce — Region Kosicky	PP
SK 9-2	ESOX	Hrhov — District Rožnava — Region Kosicky	PP
SK 9-3	SLOVRYB as	Ruzomberok — District Liptovsky Mikulas — Region Zilinsky	PP

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing Plant)